



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Grundrechte
Az.: 082-0/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

5. Juli 2017

Rundschreiben Nr. 361/2017

Eilantrag einer Rechtsreferendarin gegen das Kopftuchverbot; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 2017

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat den Eilantrag einer Referendarin im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen abgelehnt. Die Antragstellerin fühlt sich in ihren Grundrechten durch einen Erlass des Landes verletzt, der es auch Rechtsreferendarinnen untersagt, im Gerichtssaal ein Kopftuch zu tragen. Das Gericht betont in einer Folgenabwägung, dass die mit dem Kopftuchverbot verfolgten Belange den Interessen der Beschwerdeführerin mindestens gleichgewichtig sind.

In Hessen dürfen Rechtsreferendarinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen, keine Sitzungsleitungen und Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretungen für die Anwaltschaft übernehmen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten. Ein entsprechender Erlass der Justizverwaltung beruht auf § 45 des hessischen Beamtengesetzes, der Beamten verbietet, Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale zu tragen oder zu verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden.

Die Beschwerdeführerin, die als Ausdruck ihrer individuellen Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit ein Kopftuch trägt, wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde und dem damit verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen diese Beschränkungen und rügt vornehmlich die Verletzung ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und ihrer Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Referendarin abgelehnt (Az.: 2 BvR 1333/17, **Anlage**).

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Im Rahmen einer Folgenabwägung hatte das BVerfG die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre. Zur Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme äußert sich das Gericht daher regelmäßig nicht.

Diese Folgeabwägung geht vorliegend zu Lasten der Beschwerdeführerin aus. Das BVerfG räumt zwar ein, dass die angegriffenen Regelungen in ihre Grundrechte eingreifen, macht aber deutlich, dass es sich um ein in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht begrenztes Verbot handelt, das der Beschwerdeführerin erlaubt, den weit überwiegenden Teil ihrer Ausbildung unbeeinträchtigt zu absolvieren.

Demgegenüber falle stärker ins Gewicht, dass die mit dem Verbot verfolgten Belange im Falle einer einstweiligen Anordnung einstweilen nicht verwirklicht werden könnten. Zu diesen Belangen zählt das BVerfG die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität, der gerade auch im Bereich der Justiz besondere Bedeutung zukomme. Ferner verweist das Gericht auf die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten.



Theel

Anlage
(**nur** digital)